

Protokoll }

Währungsverhandlungen
Schweiz-Liechtenstein
Bern, 8./9. November 1977

Teilnehmer

auf liechtensteinischer
Seite: _____

- Regierungschef Dr. Walter Kieber
(Delegationsleiter)
- Seine Durchlaucht Prinz Heinrich von
Liechtenstein, Botschafter, Bern
- Graf A.F. Gerliczy-Burian, Leiter des
Amtes für internationale Beziehungen
- Dr. Benno Beck, Leiter des Amtes für
Volkswirtschaft
- Dr. Herbert Wille, Ressortsekretär
- Frau Roswitha Gassner, Sekretärin des
Regierungschefs (Protokoll)

auf schweizerischer
Seite: _____

- x - Botschafter Dr. Emanuel Diez, Leiter
der Direktion für Völkerrecht (Dele-
gationsleiter)
- Direktor Dr. Paul Ehrsam, Leiter der
Rechtsabteilung der Nationalbank, Zürich
- x - Professor Dr. Heinz Hausheer, Vize-
direktor der Justizabteilung
- Dr. Bernard Dubois, Sektionschef in der
Direktion für Völkerrecht
- 6059 x - Bernard Bretscher, Sektionschef in der
Finanzverwaltung
- x - Jean-Dominique Schouwey, Wissenschaft-
licher Adjunkt in der Polizeiabteilung
- x - Eduard Achermann, Wissenschaftlicher
Adjunkt in der Justizabteilung

- 2 -

- * - Dr. Werner Schmid, Juristischer Mitarbeiter in der Nationalbank, Zürich
- Jacques Borel, Diplomatischer Mitarbeiter in der Direktion für Völkerrecht (Protokoll)

8.11., 9.30 Uhr
(SNB 13)

Botsch. Diez: (Dankt den Verhandlungsteilnehmern für ihr Erscheinen. An Regierungschef Kieber:) Es ist mir eine ganz besondere Freude, Sie in Bern wieder begrüßen zu dürfen.

Wir hatten ja früher schon Gelegenheit, über Verhandlungen zu sprechen. Es genügt darum, hier zu sagen, dass seinerzeit das Bedürfnis bestand, in bezug auf die anstehenden Währungsfragen zu einem klareren gegenseitigen Einvernehmen, d.h. einer staatsvertraglichen Lösung zu gelangen. Ich denke hierbei natürlich an den Abkommensentwurf vom 8. März 1976. Da sich Liechtenstein mit ihm nicht einverstanden erklären konnte, sollte ein Gentlemen's Agreement zwischen der Schweizerischen Nationalbank und der Fürstlichen Regierung vereinbart werden. Aus den bekannten Gründen kam es dann nicht soweit. Darum ^{also} ~~aber~~ haben wir uns zur heutigen Diskussion getroffen.

Neu sind aus schweizerischer Sicht die Fragen des liechtensteinischen Gesellschaftsrechts. Es wird sich meines Erachtens deshalb eine Art Zweiteilung der Verhandlungen aufdrängen. Ich schlage vor, dass wir zuerst den Abkommensentwurf erörtern (es wird heute natürlich nicht möglich sein, ihn abschliessend zu behandeln) und dann die ganze mit dem liechtensteinischen Gesellschaftsrecht zusammenhängende Problematik.

--/--

Es geht der schweizerischen Seite bei diesem zweiten Punkt nicht darum, Lehren zu erteilen, sondern festzustellen, ob und inwieweit das Gesellschaftsrecht Schwierigkeiten bereitet (es wäre übrigens nützlich, wenn die liechtensteinische Delegation das erwähnte Recht in kurzen Worten darlegen würde). Leider ist es mir hierbei nicht möglich, die bundesrätliche Antwort auf die drei parlamentarischen Interventionen zu erläutern: Diese ist für den Dezember vorgesehen.

Als letztes hätten wir uns dann auf das weitere Vorgehen zu einigen.

Reg.-Chef Kieber: Ich danke Ihnen sehr für Ihre freundlichen Worte. Liechtenstein, der kleinere Partner, hat ein Interesse daran, sich frei und offen solchen Fragen zu stellen. Auch wir wollen zu neuen Lösungen kommen.

Was das Verfahren betrifft, so ist die liechtensteinische Delegation ebenfalls bereit, den Entwurf vom 8. März 1976 als Verhandlungsgrundlage zu nehmen.

Da wir auf dem Gebiet der Währungs- sowie der Geld- und Kreditpolitik Laien sind, werden wir bestimmte Dinge fragen müssen.

Unser Vorschlag geht dahin, dass die gegenwärtige zwischenstaatliche Rechtslage den Ausgangspunkt für die Verhandlungen bilde. Wir möchten Ihre Kritik des heutigen Zustands hören. Unseres Erachtens ist die zur Zeit bestehende Rechtslage praktikabel. Bei uns ist aber eine absolute Bereitschaft vorhanden, den schweizerischen Vorschlag aufrichtig zu prüfen.

Botsch. Diez: In diesem Zusammenhang sind mir 2 Dinge durchaus bewusst:

- 1) Verhandlungsziel der liechtensteinischen Delegation ist es, dass das Fürstentum nicht als Währungsausland behandelt werde;

- 2) Das vorliegende allgemeine Vertragswerk hat seine Mängel; und doch ist eine Lösung auf dem Währungsgebiet wünschenswert.

Eine Zeitlang herrschte bei der Nationalbank die etwas optimistische Meinung vor, die schweizerischen Währungsmanipulationen würden von kurzer Dauer sein; so erschien eine empirische Lösung bei der Anwendung unserer Währungserlasse auf Liechtenstein passabel. Es hat sich aber gezeigt, dass schon vor längerem Hinweise bestanden, wonach eine besser durchdachte Lösung nötig sei. Und dazu kam dann also noch der SKA-Fall.

Nicht das Fürstentum hat den bisherigen Zustand missbraucht. Wir wollen vermeiden, dass die Schweiz seine Behörden anklagt, eine unklare Situation schaffen zu wollen. Doch scheint uns, dass Liechtenstein in keiner Weise am Andauern des heutigen unbefriedigenden Zustands interessiert ist.

Wir streben eine hieb- und stichfeste Abmachung auf Dauer an. Gerne geben wir Ihnen, Herr Regierungschef, Erläuterungen zur Materie.

Dir. Ehrsam: Das Fürstentum hat die Schweizerwährung autonom eingeführt. Dies ist erstaunlich!

Seit dem Bestehen des Zollanschlussvertrages wird in Liechtenstein der Zoll durch schweizerische Beamte erhoben. Dieser Vertrag geht auf die Währungsfragen nicht ein, weil letztere im Jahre 1923 kaum aktuell waren: Das "Personen- und Gesellschaftsrecht" sowie die Zehntausenden von Domizil- und Holdinggesellschaften existierten zu jener Zeit noch nicht.

Schon 1935 (im Mai) hat die Nationalbank mit dem Politischen Departement Kontakt aufgenommen: Es ging um die Frage, wie sich Liechtenstein bei einem allfälligen Erlass schweizerischer Strafbestimmungen zum Schutze der Landeswährung verhalten werde. Diese

Frage stellte dann seinerseits das Politische Departement der liechtensteinischen Regierung. Im November des gleichen Jahres gab letztere dazu folgende Erklärung ab: "Die fürstliche Regierung steht ... nicht an, die bereits im Jahre 1923 ergangene Abmachung zu bestätigen, dass sie bereit ist, während der Dauer des Zollanschlussvertrages allen von der Schweiz in bezug auf ihre Währung getroffenen und zu treffenden gesetzlichen und behördlichen Massnahmen aus dem Gebiete des Fürstentums Liechtenstein vorbehaltlos Nachachtung zu verschaffen".

In der Zwischenzeit hat die Währungsfrage an Bedeutung gewonnen. Es wurde versäumt, die Wechselkurse anzupassen. Infolge übergrosser internationaler Liquidität ergriff die Schweiz 1964 die bekannten konjunkturpolitischen Massnahmen. Liechtenstein hat seither auf diesem Gebiet ein Ziel: nicht als Währungsausland behandelt zu werden. 1971 gab es sich im Anschluss an den Zusammenbruch von "Bretton Woods" und dem als Folge davon erlassenen Vollmachtenbeschluss des Bundes seinerseits ein diesem entsprechendes Gesetz. 1973 ergriff die Schweiz neue Massnahmen, worauf das Fürstentum sogleich nachzog.

Dies sah nach voller Harmonie aus. Doch stellten sich bei der Nationalbank insofern praktische Schwierigkeiten ein, als Liechtenstein wegen Fehlens eines eigenen Gesetzes von der Schweiz als Ausland behandelt werden musste. Der SNB war das soweit recht. Das Fürstentum aber sträubte sich dagegen.

Eine währungspolitische Umstellung bringt der Nationalbank enorme Arbeit und Aerger. Das haben wir jetzt zweimal durch-exerziert. Eine automatische Anwendung ^{neuer} ~~seiner~~ Währungsbeschlüsse auf Liechtenstein wäre dagegen sehr erwünscht; als weiterer Vorteil ergäbe sich, dass die Schweizer Währungsbehörden auch für unser Nachbarland zuständig würden.

Wir müssen die extremste denkbare Lösung kurz ansehen; sie hiesse: vollständige Devisenwirtschaft. Hoffentlich kommt es nie soweit!

Wir brauchen Integration. Die Grundlage dazu besteht: Es ist der Zollanschlussvertrag.

Liechtenstein wird sagen, es habe immer gleich nachgezogen. Doch gibt es bei der jeweils rechtzeitig nötigen Informierung der liechtensteinischen Behörden durch die Nationalbank Schwierigkeiten:

- 1) Die geplanten Massnahmen bleiben unter Umständen nicht geheim;
- 2) Bei der ^(Nationalbank) SNB herrscht vor dem Erlass solcher Massnahmen eine Stress-Situation; und dann muss eine SNB-Equipe die währungs-politische Lage noch mit dem Fürstentum besprechen! Dies ist ausserordentlich schwer.

Es stimmt, dass unsere Zusammenarbeit mit dem Fürstentum vertrauensvoll und offen erfolgt.

Weder wir noch Liechtenstein können sagen, ob die schweizerische Verordnung zum Schutz der Währung im Fürstentum allgemein zur Anwendung kommt: Letzteres hat einfach nicht den benötigten Kontrollapparat zur Verfügung. (Es weiss das genau.) Trotz allem trifft eben zu, dass den "U-Boot"-Gesellschaften ihre Existenz letzten Endes durch das Fürstentum ermöglicht wird (deren Verwaltungsräte wissen meist nicht, wer ihr wahrer Kapitän ist).

Es liegt ein weiteres Problem vor, und zwar hinsichtlich der Weisscredit und der Finanz- und Vertrauensanstalt: Die Nationalbank ist der Meinung, dass diese Körperschaften der Schweiz Negativzinsen schulden (was von ihnen bestritten wird); dafür kann natürlich auch Herr Beck nichts. Wir stossen hier einfach an eine Wand.

Es bestehen somit praktische Bedürfnisse für einen Vertrag. Unser Entwurf von 1976 ist vernünftig und weist Logik auf. Das Fürstentum könnte sich jederzeit von ihm zurückziehen; dann würde es allerdings zum Währungs-Ausland.

Hr. Bretscher: Ich habe den Bemerkungen Direktor Ehrsams nicht viel anzufügen. Das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement teilt völlig die Ansicht der Nationalbank. Ich habe nur eine kleine Ergänzung anzubringen: Unser Departement ist die Strafverfolgungsbehörde bei allen Verstössen gegen die Währungsschutzbestimmungen. Eine Ahndung ist aber natürlich nur möglich, wenn die Vergehen auch entdeckt werden. Mit unseren Untersuchungen mussten wir bis jetzt immer an der Landesgrenze aufhören; der vorgesehene Vertrag schüfe da Erleichterungen.

Reg.-Chef Kieber: Wir haben volles Verständnis für die Ansichten Direktor Ehrsams: Dass es praktische Schwierigkeiten gibt und eine dauerhafte Lösung bisher nicht bestanden hat, ist tatsächlich schlecht. Im übrigen aber verwundern uns ^{das} auf der schweizerischen Seite vorhandene sehr grosse Misstrauen gegen das Fürstentum und die Ueberschätzung der eigenen Kräfte: Die Währungsbestimmungen werden auch in der Schweiz oft verletzt. Liechtenstein kann den schweizerischen Vorschriften ohne weiteres Nachachtung verschaffen, wenn auch sicher nicht in perfekter Weise.

Direktor Ehrsam hat dann plötzlich vom Thema "U-Boote" gesprochen. Es muss aber doch daran erinnert werden, dass die Texon-Affäre auch ohne das Bestehen von Gesellschaftstypen der fraglichen Art stattgefunden hätte: Die Texon ist zu 100 Prozent Tochter der Schweizerischen Kreditanstalt. Das hätte man weder mit dem Obligationenrecht noch mit Währungsbeschlüssen ändern können.

Weiter ist hervorzuheben, dass bei Konkursen das Fürstentum der Schweiz Rechtshilfe gewährt. Unsere Behörden sind andererseits um alle Hinweise auf Verstösse gegen das liechtensteinische Recht sehr froh (allerdings bekommen sie selten solche Informationen).

Man darf die Dinge nicht bloss auf einzelne Pfeiler abstützen.

Botsch. Diez: Es geht nicht darum, die Fürstliche Regierung anzu-

- 8 -

klagen. Natürlich ist sie in der Lage, die Währungsbestimmungen anzuwenden. Doch haben unsere Behörden eine echte Sorge: Sie hätten nie gedacht, dass ein Fall wie derjenige von Chiasso möglich sein könnte. Die Schweiz schreckt allerdings trotzdem davor zurück, in Liechtenstein Währungskontrollen durchzuführen. Die Zeiten der "harmlosen" Beziehungen zum Fürstentum sind jedoch vorbei!

Es wurden die im bisherigen schweizerisch-liechtensteinischen Währungssystem vorhandenen Ritzen ausgenützt (was selbstverständlich nicht der Fürstlichen Regierung zur Last gelegt werden kann).

Auch bei uns sind die Kontrollen nicht perfekt (doch immerhin!); deshalb aber stehen denn weitere Bundesmassnahmen in Aussicht. Was Liechtenstein betrifft, stellt sich uns hier die Frage, welche Kontrollgarantien unerlässlich sind. Dem Abkommensentwurf zufolge wären sie minimal.

PAUSE

Dir. Ehrsam: Ich habe Liechtenstein nicht einfach pauschal Vorwürfe gemacht. Doch muss man sich eben vor Augen halten, dass es im Fürstentum eine grosse Zahl Sitzgesellschaften gibt (bei uns existieren auch sehr viele solche Körperschaften, doch ist die Schweiz viel grösser als Liechtenstein). Aus diesem Grund stellt sich das Problem der Ueberwachung. Was beispielsweise die Texon betrifft, weiss niemand, wem sie gehört; der Interessent meldet sich nicht mehr. Allgemein hat eine so nahe Landesgrenze ihre Vorteile für die fraglichen Gesellschaften.

Botsch. Diez: Das 1973 zwischen der Schweiz und Liechtenstein geschlossene Abkommen war als Notlösung gedacht. Der Fehler der heutigen Währungssituation ist, dass ein Ende besonderer monetärer Massnahmen nicht abzusehen ist. Dazu bewirkte der Chiasso-Fall einen sehr grossen Publizitätseffekt. Wir können nicht so tun, als wüssten wir das nicht. Deshalb treffen wir in der Schweiz Vorkehrungen zu einer besseren Kontrolle (es bestehen eben "Löcher"

--/--

wegen der Verschiedenheit der schweizerischen und der liechtensteinischen Gesetzgebung).

Der Bundesrat steht unter nicht unbezweifeltem Zwang des Parlaments: Das zu schliessende Abkommen bedarf der Genehmigung der Eidgenössischen Räte; sollte es nun bloss "Löcher" aufweisen, würde es nicht genehmigt. Es geht nicht um eine Rechtsharmonisierung, sondern um die Frage: Wo bestehen Schwierigkeiten bei der Durchführung von im Abkommensentwurf vorgesehenen Kontrollen? Oder anders ausgedrückt: Welcher Minimum-Standard muss im liechtensteinischen Gesellschaftsrecht gewährleistet werden?

Wir wollen nicht "alles oder nichts" fordern. Wir haben durchaus eine Verhandlungsmarge. Doch sind die Zeiten leider deutlich anders geworden.

Neu stehen jetzt auch Steuerfragen zur Diskussion. Die Antwort des Bundesrates auf die drei nationalrätlichen Interventionen wäre, falls er sie bereits in der letzten Parlamentssession erteilt hätte, gemässigt ausgefallen.

Nicht akzeptieren könnte die Schweiz ein Andauern des gegenwärtigen Zustands; dies hat der Bundesrat unterstrichen.

Eine konkrete Durchbesprechung des Abkommens-Entwurfs wäre jetzt nützlich. Titel und Ingress lassen sich später eventuell ändern.

Reg.-Chef Kieber: Im Ingress gefällt mir "... in Würdigung des Umstands, dass das Fürstentum Liechtenstein den Schweizerfranken als seine Währung benützt ..." nicht.

Dr. Wille: 1920 hat das Fürstentum die Schweiz angefragt, ob es den Franken als neue gesetzliche Währung einführen dürfe. Liechtenstein wollte v.a. schweizerisches Währungsinland werden. Die Schweiz sagte zu, legte jedoch fest, Liechtenstein habe bestimmte

Währungserlasse zu übernehmen. Damit dies möglich wurde, erliess das Fürstentum 1923 ein entsprechendes Gesetz. Im Juli desselben Jahres verpflichtete sich Liechtenstein der Schweiz gegenüber, die fraglichen Erlasse zu rezipieren.

Wieso hat die Schweiz das Fürstentum ^{nie} aufgefordert, weitere Rechtstexte zu übernehmen? Offensichtlich war also die Schweiz der Meinung, letzteres erübrige sich aufgrund des Zollanschlussvertrages weitgehend. 1971 hat sie dann das Fürstentum zum Währungsausland erklärt. Dies aber war unzulässig, da doch, wie erwähnt, Liechtenstein seinerzeit alle Erlasse übernommen hatte, die zu übernehmen die Schweiz es aufgefordert hatte.

Die Nationalbank wollte 1920 und 1923 ^{v. a.} ~~W. a.~~ auch, dass sich das Fürstentum die schweizerischen Strafbestimmungen zu eigen mache. Sie erklärte sich in der Folge mit den entsprechenden liechtensteinischen Massnahmen zufrieden.

Botsch. Diez: Ist diese Darstellung richtig? Es war vor allem Liechtenstein, das den Zollanschlussvertrag sehr restriktiv interpretieren wollte.

Aus den historischen Gegebenheiten lassen sich tatsächlich die Schlüsse von Herrn Wille ziehen; das nützt aber nichts! Selbstverständlich könnte man sagen, dass die Währungsfrage unter den Zollanschlussvertrag fällt; aber wenn wir anfangen, an ihm herumzuzuflicken, hören wir damit nicht mehr auf. Deshalb strebten wir eine autonome Lösung an; bei deren Ausarbeitung hatte die Nationalbank weitgehend freie Hand.

Die Schweiz zeigt grosses Verständnis für die gestärkte Souveränität Liechtensteins.

Dir. Ehrsam: Man kann natürlich verschiedene Schlüsse ziehen, was den Zollvertrag als Grundlage für die Uebernahme von Währungsbeschlüssen betrifft.

Dass Liechtenstein schon 1964 als Währungsausland behandelt wurde, hat mich überrascht. (1971 musste die Schweiz ein zweites Mal so handeln, und zwar schnell.) 1965 kam es zu einer Anwendung der Note von 1935 (Liechtenstein hat damals in analoger Weise wie die Schweiz Massnahmen zum Schutz der Währung getroffen und sich zu einer engen Zusammenarbeit mit der Nationalbank bereit erklärt); wir haben dazu Hand geboten, um zu koordinieren und Solidarität zu üben.

Wenn das Fürstentum Währungsausland ist, bleiben der Schweiz doch noch viele Sorgen.

Auch Regierungschef Kieber ist der Ansicht, der Zollanschlussvertrag bilde keine genügende Grundlage. Dieser ist bloss ein Grobinstrument.

Botsch. Diez: Wir werden diese Fragen vielleicht später wieder aufnehmen.

Mit der Währungsdiskussion kommen wir hier nicht weiter.

Wir wollen unter gleichberechtigten Partnern zu einer echten Lösung gelangen (die natürlich das Fürstentum mehr kosten wird). Unsere Verhandlungsfrage ist sicher abkommensreif.

Reg.-Chef Kieber: Die historische Methode klappte schon bei der Einführung der grossen Banknoten bestens.

Graf Gerliczy: Die Währungserlasse in den 20er Jahren waren technische Erlasse zum Schutze der Währung (strafrechtlicher Schutz u.a.).

Heute geht es wohl noch um Währungsschutz, aber in einer anderen Dimension (Verhinderung von Währungsmanipulationen). Deshalb

sollten beide Domänen getrennt werden. Die Ausgabe grosser Banknoten lag noch mehr oder weniger in der alten Linie.

Botsch. Diez: Alles, was am Zoll kontrolliert wird, fällt unter den Zollanschlussvertrag. Dies ist die Faustregel. So werden z.T. effektiv etwas willkürliche Massnahmen getroffen.

Ursprünglich ging es tatsächlich v.a. um den Schutz im strafrechtlichen Sinne. Heute steht eindeutig der Schutz vor Währungsmanipulationen im Vordergrund; dies lässt sich vernünftigerweise nicht in den Zollanschlussvertrag pressen.

Reg.-Chef Kieber: Die "währungspolitische Zusammenarbeit" kann heute auch nicht behandelt werden.

Botsch. Diez: Art. 1 des Abkommensentwurfs: Abs. 1 ist ja klar und in Ordnung. Abs. 2 ist es ebenfalls; er zeigt, dass die Schweiz nicht versucht, eine Ausdehnung des Zollanschlussvertrags auf dem Umweg über diesen Entwurf zu erreichen.

Reg.-Chef Kieber: Art. 1 führt mitten in die Problematik: Es wird ein Vertragsgegenstand genannt, von dem wir nicht wissen, was er darstellt. Abs. 1 ist sehr vage: Die "gesamte schweizerische Gesetzgebung auf dem Gebiete der Währungspolitik" kann alles sein, mit Ausnahme des in Abs. 2 Erwähnten. Da frage ich mich, was auf Liechtenstein zukommt!

Dir. Ehram: Die schweizerische Währungspolitik betreffen folgende Erlasse: das Münzgesetz und die dazugehörige Vollziehungsverordnung (dort wird die Goldparität des Frankens festgelegt, was allerdings Theorie geblieben ist), das Nationalbankgesetz (es regelt die Emission von Banknoten; auch hier ist vieles Theorie geblieben), alle Massnahmen zur Abwehr ausländischer Gelder (der Bundesbeschluss von 1971 und verschiedene Verordnungen, von wel-

chen allerdings nur noch wenige in Kraft sind).

Die Währungsfrage ist in Bewegung. Die Statutenrevision des internationalen Währungsfonds ist zwar noch nicht erfolgt. Doch eines ist sicher: Die schweizerische Währungspolitik hat zum Zweck, den Kurs des Frankens zu bestimmen.

Botsch. Diez: Unter die Währungspolitik würden für uns auch internationale Abmachungen fallen, wenn wir etwa der Währungsschlange beiträten.

Entweder übernimmt Liechtenstein alle schweizerischen Währungsbestimmungen oder es wird monetäres Ausland.

Ich bin Pragmatiker: Die Zweckartikel sollten nicht überbewertet werden.

Prof. Hausheer: Dies ist ein gesetzesmethodisches Problem. Wenn sich aus einem Zweckartikel ersehen lässt, was nachher folgt, ist er zu empfehlen. Er gibt dann, was die Konsequenzen betrifft, Klarheit.

Dir. Ehrsam: Zu den fraglichen internationalen Abkommen würden zählen: diejenigen, welche den Beitritt der Schweiz etwa zur Währungsschlange (wie erwähnt), zum internationalen Währungsfonds und zur Bank für internationalen Zahlungsausgleich regelten. Der Bundesbeschluss über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen ist ein Kreditbeschluss.

Botsch. Diez: Wir begreifen das Unbehagen Liechtensteins darob, eine Blankoklausel übernehmen zu müssen (ohne zu wissen, was der Nationalbank noch einfallen wird; da diese aber auch nur unter dem Druck der Dinge handelt, kann das Fürstentum Vertrauen haben). Doch bietet ja Art. 5 des Entwurfs eine Rücktrittsmöglichkeit.

Die Alternative, wonach Liechtenstein Währungsausland würde, ist so brutal, dass die Schweiz sie nicht in Betracht ziehen will.

Unsere Währungspolitik muss umfassend sein. Sonst kann nicht garantiert werden, dass das Fürstentum Inland bleibt.

Reg.-Chef Kieber: Liechtensteins Interesse geht dahin, dass sich die Währung weiterhin stabil verhält.

Das Contracting-~~art~~^{out} ist eine stumpfe Waffe für unser Land, da dieses gar nicht aussteigen will.

Wir wünschen das Abkommen so gestaltet zu sehen, dass auch der Aussenstehende erkennt, was mit jenem gemeint ist.

Pauschalregelungen geben immer wieder Anlass zu Schwierigkeiten. Bis heute hat die bisherige Regelung gut geklappt.

Der Begriff "Geld- und Kreditpolitik" ist noch schwerer zu verstehen als "Währungspolitik"!

Dir. Ehrsam: Was den Ausdruck "Währungspolitik" betrifft, so lässt sich ein besserer kaum finden. Auf diesem Gebiet geht es im wesentlichen um nichts mehr als um den Wechselkurs ; ich verstehe deshalb hier die Bedenken von Regierungschef Kieber nicht ganz. Natürlich muss eine Liste der anwendbaren Bundeserlasse erstellt werden.

Reg.-Chef Kieber: Seinerzeit gab es eine solche Liste; das Münzgesetz z.B. figurierte aber nicht darauf.

Dir. Ehrsam: Ich habe Verständnis für solche Probleme: Die Liste müsste ganz genau geführt werden.

Botsch. Diez: Warum will das Fürstentum eine sehr genaue Liste? Dies liegt nicht in seinem Interesse. Unsere Frage geht über jene hinaus. In Abs. 2 erfolgt eine gewisse Abgrenzung. Wir könnten eher dessen Tragweite einschränken als Abs. 1 ändern.

Wir brauchen Massnahmen, die effizient sind. Dies verlangt ein gewisses Vertrauen! Vielleicht ist aber die Barriere in Abs. 2 noch nicht hoch genug.

Wollen Sie, Herr Regierungschef, Abs. 1 wirklich möglichst eng gestaltet sehen? Es handelt sich bei diesem gewissermassen um ein Netz, das vor einem Sturz schützt.

Reg.-Chef Kieber: Es gibt offenbar keine brauchbare Definition für "Währungspolitik", aber man könnte diesen Ausdruck genauer präzisieren.

12.15 Uhr

15 Uhr (W 240)

Dir. Ehrsam: Art. 1 Ziff. 2 bezieht sich auf die Regulierung des Geldumlaufs (Beeinflussung des Geldvolumens).

Zeitweise war eine ungeheure Menge Geld in Zirkulation, was den Hauptgrund für die bekannte Ueberhitzung bildete. Die Geldpolitik hat somit zur Aufgabe, genügend, aber nicht zuviel Geld in Umlauf zu halten. Sie ist eine Globalpolitik.

Die Kreditpolitik ist ein Teil der Geldpolitik. Sie schafft Geld, indem sie

- 1) Geld hereinnimmt,
- 2) kurzfristige Kredite gewährt,
- 3) allgemein Kredit- und
- 4) Offenmarktpolitik betreibt.

Mindestreserven dienen der Regulierung des Geldvolumens, ebenso

die Kreditbegrenzung für inländische Banken; weiter gehören noch zur Geld- und Kreditpolitik: die Kontrolle öffentlicher Emissionen und der Kapitalexport. S. dazu den Kreditbeschluss, Art. 8 des Bankengesetzes und demnächst das Nationalbankgesetz.

Botsch. Diez: Wir haben uns gefragt: Kann man geld- und kreditpolitische Massnahmen trennen? Dies scheint mir nicht möglich zu sein.

Theoretisch liesse sich ein Mitspracherecht bei den Beschlüssen der Nationalbank denken. Das kommt für Liechtenstein aber ebenso wenig wie für den Bundesrat in Betracht. Es liegt im Interesse des Fürstentums, dass Währungsmassnahmen abschliessend bestimmt werden, damit es nicht plötzlich zum Währungsausland wird, weil neue Beschlüsse in ihm nicht angewendet werden können.

Wir brauchen jetzt einen "Rahmen"!

Reg.-Chef Kieber: Offensichtlich hat die Nationalbank mit dem Fürstentum wegen Ziff. 1 Sorgen, aber sicher nicht wegen Ziff. 2.

Dir. Ehrsam: Ja.

Reg.-Chef Kieber: In Ziff. 2 werden eminente Interessen Liechtensteins angesprochen.

Botsch. Diez: Ist es richtig, dass bei den Ziffern 1 und 2 trotz deren unterschiedlicher Gewichtung die Rechtsfolgen die gleichen sind?

Wir verlangen nur absolut nötige Kontrollen.

Dir. Ehrsam: Im wesentlichen ist bei der Geld- und Kreditpolitik Liechtenstein das Opfer der Schweiz!

Auf dem Gebiet der Mindestreserven und der Kreditbegrenzung

haben wir mit den drei liechtensteinischen Banken keine Schwierigkeiten. Letztere ist in der Schweiz selbst umstritten. Seitdem die Kreditbegrenzung durchgeführt wird, sieht die Währungssituation völlig anders aus. Die Nationalbank hat schon versucht, auf die Kantone Rücksicht zu nehmen; dies ist aber nur zum kleinen Teil möglich.

Die normale Banktätigkeit des Fürstentums stört uns nicht. Aber da die schweizerischen Banken Mindestreserven abliefern, wäre es schockierend, wenn die liechtensteinischen das nicht tun müssten.

Dr. Beck: Ich bin mit Direktor Ehrsam voll einverstanden. Ein Problem stellt aber die Tatsache dar, dass Liechtenstein eine andere Kreditpolitik als die Schweiz verfolgt: Alle Kredite werden von unseren drei Banken allein gewährt. In der Schweiz hingegen laufen sie nur z.T. über die Banken: Man denke an die SUVA usw. Im Fürstentum gibt es auch keine öffentlichen Anleihen. Somit wird im Gegensatz zur Schweiz die gesamte liechtensteinische Kreditstätigkeit erfasst.

Botsch. Diez: Wir könnten auf Abs. 1 nochmals zurückkommen.

Reg.-Chef Kieber: Was allfällige öffentliche Emissionen im Fürstentum betrifft, so sind sie bewilligungspflichtig. Gemäss dem Abkommensentwurf müsste aber jede solche Emission in Liechtenstein von der Schweiz genehmigt werden. Dies wäre ein sehr schwerer Eingriff in den Staatshaushalt. Auch darum ist eine differenziertere Lösung nötig.

Botsch. Diez: Ein fremder Staat sollte sich tatsächlich selbständig finanzieren können. Das angeschnittene Problem liesse sich jedoch mit einem Gentlemen's Agreement regeln. Allerdings ist es dem Fürstentum hier nicht mehr möglich, völlig souverän zu sein. Die vorliegende Frage ist aber sehr theoretisch.

Dir. Ehrsam: Die Kontrolle öffentlicher Emissionen ist darum etwas sehr Theoretisches, weil es in Liechtenstein noch nie eine öffentliche Emission gegeben hat. (1974 stand eine solche bloss zur Diskussion). Wenn wir ein Sieb für die genannten Emissionen vorsehen, profitiert das Fürstentum genau wie die Schweiz davon. Wir würden ohne weiteres ein Gentlemen's Agreement abschliessen.

Die Nationalbank sollte von den liechtensteinischen ~~Banken die~~ die Grundlagen für die Berechnung der Mindestreserven erhalten. Jene müssten wie die schweizerischen Banken behandelt werden. Dies liesse sich ohne weiteres realisieren, da sie ja durch liechtensteinische Revisionsstellen kontrolliert würden.

Botsch. Diez: In einem Gentlemen's Agreement könnte etwa festgehalten werden, dass Liechtenstein wie der Bund zu behandeln sei oder auch, dass der liechtensteinische Staatshaushalt nicht zu sehr gestört werden dürfe. Die Kantone lassen sich in ihrem Finanzgebaren tatsächlich auch nicht gerne einschränken. Dagegen bestünde die Gefahr, dass es zu Ausschlussbegehren käme, wenn das Fürstentum Privilegien erhielte.

Reg.-Chef Kieber: Ja, aber die Kantone haben den Bund im Rücken, ~~wie~~ ^{wir} niemanden.

Botsch. Diez: Stimmt, doch geht es mir um eine Gleichbehandlung mit dem Bund.

Dir. Ehrsam: Es besteht ein Unterschied: Die Nationalbank hat das grösste Interesse daran, dass der Bund sich finanzieren kann, sonst muss sie Geld schaffen. Aber natürlich wollen wir auch verhindern, dass das Fürstentum zur Nationalbank kommt.

Botsch. Diez: Die Schweiz ist nicht daran interessiert, dass in Liechtenstein der Tresorerie-Hahn ~~zugedeckt~~ ^{zugedeckt} wird. Jedoch muss

eine Lösung gefunden werden, welche die geldpolitische Seite nicht in Gefahr bringt.

Prof. Hausheer: In diesem Zusammenhang ist ein Zweckartikel ganz günstig.

Dir. Ehrsam: (An Reg.-Chef Kieber) Art. 10 des Bankengesetzes sieht vor, dass die Banken ihre Absicht, die Kassaobligationensätze zu erhöhen, bei der Nationalbank anmelden müssen. Diese kann ihre (nicht zwingenden!) Bedenken dagegen geltend machen.

Von der Nationalbank aus gesehen, soll das so bleiben, weil sie sonst für die Zinssätze voll verantwortlich wird; und letztere kann man nicht beliebig manipulieren.

Diese Tätigkeit ist ein Teil der Kreditpolitik.

Reg.-Chef Kieber: Fällt das Bankengesetz unter die Bestimmungen der Geld- und Kreditpolitik?

Dir. Ehrsam: Nur die Artikel 8 - 10. Lediglich diese würden auf Liechtenstein angewandt.

Botsch. Diez: Ueberhaupt geht es hier in verschiedenen Fällen bloss um einzelne Artikel.

Graf Gerliczy: Die in Art. 1 Abs. 1 Ziff. 2 des Entwurfs erwähnte Geld- und Kreditpolitik kann währungs- oder konjunkturpolitisch bedingt sein.

Botsch. Diez: Die Meinung war, dass alles Konjunkturpolitische dort auszuschliessen sei. Es ging fast um eine Flucht nach vorn. In Abs. 2 wird eine Abgrenzung versucht; aber natürlich bleibt eine Problematik bestehen.

Botsch. Diez: Dass die produktions-, preis-, einkommens- und finanzpolitischen Bestimmungen nicht unter die Geldpolitik fallen, ist einigermaßen klar.

Dir. Ehrsam: Der Oberbegriff für Konjunkturpolitik ist Wirtschaftspolitik.

Die Konjunkturpolitik beeinflusst das Auf und Ab der wirtschaftlichen Tätigkeit. Sie kann aber viel weiter gehen. Unter die Produktionspolitik fällt beispielsweise der Baubeschluss. Preispolitisch ist etwa der Preisüberwachungsbeschluss. Was die Finanzpolitik betrifft, so richtet sie der Bund nach der Konjunkturpolitik aus. Es wird nie gelingen, eine Abgrenzung zwischen der Geld- und Kreditpolitik einerseits und der Konjunkturpolitik andererseits vorzunehmen.

Reg.-Chef Kieber: Art. 2 wirft noch mehr Fragen auf als Art. 1.

Botsch. Diez: Es ist klar, dass in diesen fünf Zeilen nicht alle Probleme erfasst sind. Es ging darum, den schweizerischen Behörden (^{v. a.} ~~und~~ dem Finanz- und Zolldepartement und der Nationalbank) die Ausübung ihrer Tätigkeit in Liechtenstein zu ermöglichen.

Dir. Ehrsam: In Art. 2 geht es

- a) um Kontrollen und
- b) um allfällige Strafverfolgungen durch das Finanz- und Zolldepartement (bei Bussen kann übrigens der Gebüsste Einspruch erheben).

Hr. Bretscher: Die Problematik bei der Strafverfolgung liegt darin, dass das Finanz- und Zolldepartement nur diese Kompetenz hat. Art. 2 sollte man daher detaillierter formulieren. Vielleicht wäre es aber besser, dies nicht jetzt, sondern in Zusammenarbeit mit der Bundesanwaltschaft zu tun. Wir stellen uns eine Regelung wie im Zollanschluss- und im PTT-Vertrag vor: Der Instanzenweg würde beim Bundesgericht enden.

Hr. Schouwey: Ich finde auch, dass man die erwähnten Fragen eingehender studieren sollte. Art. 2 regelt die Amts- und Rechtshilfe nicht.

Botsch. Diez: Man könnte ihn u.a. folgendermassen ergänzen: Bei der Strafverfolgung liesse sich die Möglichkeit der Weiterziehung einer Strafverfügung an das liechtensteinische Landesgericht und von dort an das Bundesgericht denken.

Aus schweizerischer Sicht ist es allerdings praktisch kaum möglich, die liechtensteinischen Behörden einzuschalten (im Fall von umfassenden Kontrollen bestünde ein Personalproblem).

Reg.-Chef Kieber: Ein differenziertes Kontrollsystem würde sich natürlich in Art. 2 niederschlagen.

Botsch. Diez: Ja.

Dir. Ehrsam: Die drei liechtensteinischen Banken sollten mit der Nationalbank abrechnen, weil sonst das Kontrollsystem nicht einwandfrei funktioniert.

Die bankengesetzlichen Revisionsstellen haben bei uns zu prüfen, ob die Deklarationen der Banken richtig sind.

Es sind strenge Kontrollen nach Art. 2 nötig.

Botsch. Diez: Bei Art. 1 sind Kontrollen weniger entscheidend.

Dir. Ehrsam: Mindestreserven werden monatlich erhoben; dieser Rhythmus dürfte keine Störung erfahren. Bei einer Kreditbegrenzung sind die Banken selbst daran interessiert, dass die Meldungen rasch abgegeben werden.

Reg.-Chef Kieber: Die einzige Aenderung besteht also darin, dass die Nationalbank auch liechtensteinische Meldungen erhält?

Dir. Ehrsam: Ja

Reg.-Chef Kieber: Liechtenstein würde nur von der Nationalbank anerkannte Revisionsstellen benützen.

Die liechtensteinischen Banken halten sich an die einschlägigen Bestimmungen, obwohl die schweizerischen Banken dies nicht immer tun! Warum erfüllen demnach die schweizerischen Revisionsstellen ihren Auftrag in der Schweiz nicht richtig? Liegt es an ihnen oder an den Banken? Das wird sich auch mit dem Abkommen sowie der Anwendung schweizerischer Rechtsnormen in Liechtenstein nicht ändern!

Dir. Ehrsam: Unsere Banken behaupten ebenfalls, sie hielten sich an die Bestimmungen, jedoch andere nicht! Sie können dann aber fast nie sagen, welche ändern. Manchmal kommt das interne Inspektorat der Nationalbank Unregelmässigkeiten auf die Spur, was jedesmal saftige Reaktionen zur Folge hat.

In der Schweiz werden etwa 55 Banken kontrolliert.

Botsch. Diez: Wir können nicht die schweizerischen Banken einer Kontrolle unterstellen, die liechtensteinischen aber auslassen, (obwohl dort die Uebersicht besser ist).

Es versteht sich, dass Art. 2 die liechtensteinische Delegation nicht begeistert und diese ihn so stark als möglich zu reduzieren wünscht. Die Frage hier lautet: Wo ist die minimale Kontrollschwelle?

(An Hrn. Dubois:) Man käme der Sache durch folgende Aufteilung von Art. 2 in der Tat bestimmt etwas näher:

- 1) Kontrollbefugnisse der Nationalbank,
- 2) Strafverfahren des Finanz- und Zolldepartements.

Das Fürstentum muss garantieren, dass Missbräuche stark erschwert werden.

Reg.-Chef Kieber: Es ist nicht unbedingt nötig, dass in allen Belangen die liechtensteinischen Kompetenzen weggewischt werden. Man könnte sich sogar eine schweizerisch-liechtensteinische Doppelleisigkeit vorstellen. Diese Frage müsste noch genauer überdacht werden.

Botsch. Diez: Art. 2 ist vielleicht etwas zu grob geschneidert (die Währungsbestimmungen stehen für die Nationalbank tatsächlich im Vordergrund). Man könnte sich ihn durchaus weniger gewichtig vorstellen. Allerdings ist von der Schweiz aus gesehen das in Art. 2 genannte System betreffend die Währungspolitik nicht zu vermeiden. Die Kompetenzen der Nationalbank und die Strafverfolgung sind aber neu zu regeln; ebenso die Rechtshilfe.

Was Art. 1 Ziff. 2 betrifft, wäre eine Pflicht zur Orientierung der Nationalbank, verbunden mit Kontrollen, genügend.

Botsch. Diez: Mit Art. 3 stossen wir zur Problematik des Gesellschaftsrechts vor.

Dir. Ehrsam: Abs. 1 und 2 entsprechen dem heutigen Rechtszustand aufgrund des Notenwechsels vom 19. Juli 1973. Es gilt zu erreichen, dass juristische Personen und Gesellschaften, die im Fürstentum einen Betrieb führen, als Inländer behandelt werden, dortige Sitzgesellschaften aber, die nicht von Liechtensteinern oder Schweizern beherrscht sind, als Ausländer.

Reg.-Chef Kieber: Reziprozität ist hier nicht gegeben.

Botsch. Diez: Es ist schwierig, sich in Abs. 1 Reziprozität vorzustellen.

Prof. Hausheer: Ich bin auch dieser Meinung.

Botsch. Diez: Ich möchte, dass morgen früh die eigentlichen gesellschaftsrechtlichen Fragen behandelt werden.

Wir kommen nun zu Art. 4.

Dir. Ehrsam: Diese Bestimmung spielt auf Art. 7 des Bankengesetzes an.

Reg.-Chef Kieber: Art. 4 ist etwas Selbstverständliches. Ein Wirtschaftsraum braucht eine einheitliche Statistik.

Botsch. Diez: Jetzt bleiben nur noch formelle Bestimmungen zu behandeln.

Art. 5 enthält eine Contracting-out-Klausel. Natürlich stellt die Wahlmöglichkeit für Liechtenstein eine sehr problematische Angelegenheit dar. Dieser Artikel ist bewusst einseitig gehalten.

Reg.-Chef Kieber: Welches wäre die Konsequenz von "zurücktreten"?

Botsch. Diez: Es bedeutet ein rasches Aussteigen, letztlich eine Kündigung.

Dr. Ehrsam: Art. 5 ist ein Ventil. Die in Art. 1 genannten Bestimmungen können ändern. Deshalb muss Liechtenstein in einem gewissen Umfang einen Blankocheck unterschreiben. Aus dem gleichen Grund muss dem Fürstentum aber auch ein Rücktritt möglich sein (dann wäre allerdings die Schweiz natürlich ebenfalls frei).

Reg.-Chef Kieber: Würde bei einem Rücktritt das alte Recht einfach rückgängig gemacht (gälte aber als geschehen)?

Botsch. Diez: Ja.

Was die Rücktrittsfrage angeht, kann jederzeit auf dem Verhandlungswege etwas anderes bestimmt werden.

Art. 5 ist für die Schweiz tragbar. Eine kurzfristige liechtensteinische Kündigung bringt unserem Land keine Katastrophe.

Prof. Hausheer: Die Schweiz würde sich in einem solchen Fall auf die Nicht-Rückwirkbarkeit berufen (klassisches Beispiel: ein eingeleitetes Strafverfahren).

Dir. Ehrsam: Für uns stellt sich die Frage, ob ein Rücktritt mit sofortiger Wirkung erfolgen dürfte; eine gewisse Wartefrist könnte eventuell auch für die Schweiz von Nutzen sein.

Botsch. Diez: Die Schweiz will die Währungseinheit als Ergänzung zur Wirtschaftseinheit, und das mit Bestand.

Reg.-Chef Kieber: Art. 5 hat seine Bedeutung, obwohl ja das Fürstentum unbedingt Währungs-Inland bleiben will.

Was nun Art. 6 des Abkommensentwurfs betrifft, so gefällt er mir weniger als Art. 30 des künftigen PTT-Vertrags, wo zuerst eine Kommission und erst dann ein Schiedsgericht vorgesehen sind.

Botsch. Diez: Das können wir auch hier haben.

Hr. Dubois: Ich weiss nicht, ob Abs. 6 von Art. 6 für Liechtenstein ohne weiteres annehmbar ist, da kein Rechtshilfevertrag existiert.

Botsch. Diez: Wir werden die Absätze 2 und 6 nochmals ansehen.

Graf Gerliczy: Der in Art. 6 erwähnte Verkehr zwischen den schweizerischen und liechtensteinischen Behörden sollte direkt, nicht immer nur auf diplomatischem Wege, erfolgen können.

Botsch. Diez: Ich finde, dass der diplomatische Verkehr zwischen unsern beiden Ländern ideal einfach ist. Ueberdies liessen sich hier viele Fragen per Telephon usw. regeln.

Um zu vermeiden, dass nach Art. 6 sogleich ein Schiedsgericht angegangen werden müsste, wäre tatsächlich eine Gemischte Kommis-

sion denkbar. Ich hoffe aber nicht, dass eine solche nötig wird.

Art. 7 ist im Zusammenhang mit Art. 5 erwähnt worden.

Was Art. 8 betrifft, bietet der PTT-Vertrag ein gutes Modell.

Regierungschef Kieber könnte morgen früh die Antwort der liechtensteinischen Regierung auf die Interpellation Batliner/Kindle/Marxer/Beck erläutern. Die Diskussion über das Gesellschaftsrecht sollte nicht allzu theoretisch sein.

Reg.-Chef Kieber: Einverstanden.

Ich bin dafür, dass wir uns wieder um 9.30 Uhr treffen.

Botsch. Diez: Wie steht es mit einer Pressemitteilung? Die Schweiz hat für keinerlei Publizität gesorgt; andererseits ist bei verschiedener Gelegenheit auf diese Gespräche hingewiesen worden.

Ist es sinnvoll, eine offizielle Niederschrift der Besprechungen zu erstellen? Ich schlage vor, dass die schweizerische Delegation bei Bedarf einen Abkommensentwurf vorlegen wird.

Reg.-Chef Kieber: In der laufenden Verhandlungsphase käme eine Niederschrift zu früh.

Botsch. Diez: Ein revidierter Abkommensentwurf könnte von Herrn Dubois ausgearbeitet werden. Er würde die Ausgangsbasis für eine neue Diskussion darstellen.

Des weiteren wäre eine aus Juristen bestehende Arbeitsgruppe, welche sich der gesellschaftsrechtlichen Fragen annähme, von Nutzen. Wir wissen nicht, wie bis zur Bereinigung des Abkommens die Sache weitergeht.

Reg.-Chef Kieber: Diese Arbeitsgruppe dürfte nach aussen nicht den Eindruck erwecken, das Gesellschaftsrecht bilde einen Verhandlungsgegenstand für sich.

Botsch. Diez: Es geht tatsächlich nicht darum, zwei Verträge abzuschliessen.

(An Regierungschef Kieber:) Ich schätze Ihr loyales Verhalten an diesen Gesprächen und danke Ihnen, dass Sie selber nach Bern gekommen sind.

Reg.-Chef Kieber: Die Atmosphäre war angenehm und konstruktiv.

18.30 Uhr

9.11., 9.30 Uhr

(W 240)

Botsch. Diez: Wir haben zu prüfen, wo im gesellschaftsrechtlichen Sektor ein Gefälle zwischen der Schweiz und Liechtenstein besteht, das die Umgehung gewisser Vorschriften erleichtert. Es geht uns nicht um eine totale Angleichung. In der Öffentlichkeit wird viel Falsches über das liechtensteinische Gesellschaftsrecht behauptet. Aber es ist eben doch ein echtes Problem vorhanden. Schweizerische Kontrollen werden faktisch verunmöglicht. Daher stellen sich 2 Fragen:

- 1) Wo gibt es Lücken?
- 2) Wo ist eine Anpassung unerlässlich?

Das Gleiche gilt für die Steuerfragen. Es besteht kein Grund, von den im bundesrätlichen Bericht von 1973 genannten Grundsätzen abzugehen.

Eine gewisse Konkretisierung der Antwort an den Landtag und der

schon vorgängig erteilten mündlichen Aufschlüsse wäre für uns wichtig. Nachher werden wir unsere Wunschliste darlegen, zu der Regierungschef Kieber seine Bemerkungen anbringen könnte.

Reg.-Chef Kieber: Einverstanden. Wir anerkennen das Interesse, welche sämtliche erwähnten Probleme aufweisen. Auch mit dem Verfahren sind wir einverstanden. Wir dürfen allerdings vom heutigen Gedankenaustausch nicht zu viel erwarten.

Was das liechtensteinische Gesellschaftswesen betrifft, sind in den vergangenen Jahren Rechtsmissbräuche vermehrt aufgetreten. Doch hat jeder liberale Staat mit solchen zu tun. Da nun im Fürstentum eine besonders grosse Liberalität herrscht, ist dort eben auch das Risiko besonders gross!

Gegenwärtig gibt es einen umfassenden nationalen Konsens in Liechtenstein; das Problem ist erkannt worden.

Viele Elemente unseres Rechts stammen aus der angelsächsischen Sphäre. Zu ihnen zählt u.a. das Gesellschaftsrecht. Unser diesbezügliches System als solches muss erhalten bleiben, da es einen wichtigen Zweig der liechtensteinischen Volkswirtschaft darstellt. Durch dessen Abschaffung entstünden dem Fürstentum ökonomische Sorgen. Allerdings sind natürlich die "guten" Gesellschaften (die Mehrzahl!) daran interessiert, dass die "schlechten" ausgemerzt werden.

Unsere Zielsetzung findet sich in der Antwort an den Landtag, wobei es sich nicht um einen abschliessenden Katalog handelt. Die gesetzliche Arbeit wird vielfältig sein, und darum das neue ^{Parla-}Reglement gleich mit ihr betraut werden. Bis spätestens zur Mitte des nächsten Jahres sollte sie beendet sein.

Wir wollen v.a. 2 Dinge erreichen:

- 1) Das Tätigkeitsfeld der Gesellschaften hat eine gesetzliche Abgrenzung zu erfahren;

- 2) Eine kommerzielle Tätigkeit wird der AG und der GmbH vorbehalten sein.

Heute schon ist die Aktiengesellschaft bilanzpflichtig. Das Fürstentum hat die Couponsteuer nach deren Abschaffung in der Schweiz autonom eingeführt.

Bei den Anstalten ist im Prinzip auch eine Bilanzvorlagepflicht gegeben. Doch beschert ihnen ein Nichtvorlegen keine unmittelbaren steuerlichen Konsequenzen. Eine Kontrolltätigkeit wird mangels der nötigen Mittel nur sporadisch ausgeübt. Sie muss aber unbedingt verstärkt werden.

Bei der Stiftung herrscht kaum die Gefahr eines Missbrauchs. Hier ist es möglich, dass das Fürstentum andere Kontrollen vorsehen wird.

Wir gedenken, prophylaktisch diejenigen Gesellschaftstypen abzuschaffen, welche bisher in der Praxis keine grosse Rolle gespielt haben.

Gesetzgeberisch unzulässige Geschäfte sind zu umschreiben. Langfristig dürfte das allerdings nicht genügen (s. Waffenhandel).

Die Aktiengesellschaft wird in Zukunft die zentrale Rolle spielen. Wir wollen für die AG eine obligatorische Kontrollstelle schaffen, so wie sie in der Schweiz existiert.

Zur Texon: Ein Gerichtsverfahren gegen alle Leute, die mit ihr zu tun hatten, erbrächte kein Resultat. Seinerzeit dachte jedermann, der Auftraggeber sei qualifiziert; daher werde alles gut gehen. Dies muss juristisch anders werden: Es ist eine minimale Verantwortung der Organe zu stipulieren, was allerdings auf grosse Schwierigkeiten stossen könnte. Es wird nicht genügen, entsprechende Bestimmungen aus andern Rechtsordnungen einfach zu übernehmen. Wir werden deshalb vielleicht eine eigene Lösung suchen.

Wir möchten des weiteren neue Straftatbestände (z.B. die geschäftliche Untreue) in unser Wirtschafts-Strafrecht aufnehmen.

Ausserdem sind schärfere Sanktionen im Personen- und Gesellschaftsrecht nötig.

Dieser Katalog ist nicht abschliessend!

Wir sind in der glücklichen Lage, dass namentlich die Anwälte unseres Landes mit uns einig gehen.

Ich wiederhole, dass Liechtenstein alle erwähnten und die noch zu ergreifenden Massnahmen im ureigensten Interesse an die Hand nehmen wird.

Botsch. Diez: Zahlreiche Ihrer Hinweise gehen in die Richtung unserer Begehren. Die Tatsache, dass bezüglich der fälligen Revisionen bald eine liechtensteinische Gesetzesnovelle erlassen werden wird, erleichtert die Koordination mit der Schweiz. Es sollte sich jedoch keine grosse zeitliche Diskrepanz zwischen der endgültigen Ausarbeitung des Abkommens und diesen Revisionen ergeben.

Prof. Hausheer: Viele der liechtensteinischen und schweizerischen Vorstellungen decken sich. Darüber bin ich erfreut. Es ist klar, dass unsere beiden Länder ihr liberales System erhalten wollen.

Es ist für einen Schweizer leichter, in Liechtenstein zu sündigen als in der Schweiz.

Generell ist das liechtensteinische Gesellschaftsrecht auch sprachlich etwas unübersichtlich geworden. Die Zweckumschreibungen überlappen sich. In der Schweiz dagegen wird bei den Zwecksetzungen doch klarer ausgeschieden.

Das Fürstentum will differenzieren. Dabei ergibt sich aber die

Schwierigkeit, dass wir hier nur von währungspolitischen Problemen sprechen und gesellschaftsrechtliche Fragen bloss in diesem Rahmen behandelt werden. Doch auch bei "internen" Geschäften können Finanztransaktionen vorgenommen werden!

Was die Kontrollen betrifft, stimmen die Vorstellungen der Schweiz und Liechtensteins mehr oder weniger überein. Jene sind im Zusammenhang mit unseren 3 nachstehenden Forderungen möglich:

- 1) Die Gesellschaften müssen "öffentlich" sein;
- 2) Die Gesellschaften haben Bilanzen vorzulegen (welche jeweils viel über das Innenleben einer Körperschaft aussagen!);
- 3) Innerhalb einer Gesellschaft sind Verantwortlichkeiten festzulegen (dies würde allfällige Sanktionen ermöglichen).

Die Oeffentlichkeitsfrage müsste noch genauer angesehen werden. Desgleichen das Problem der Bilanzvorlagepflicht (auch in der Schweiz besteht eine gewisse Tendenz, die Kontrollen etwas klarer anzusetzen); ein gewisses Gefälle zwischen den beiden Ländern ist vorhanden. Bei uns sind strafrechtliche Verfolgungen (durch das Finanz- und Zolldepartement) ohne weiteres möglich. Was die Organhaftungen betrifft, so gibt es natürlich auch nach liechtensteinischem Recht Verantwortliche, doch fallen im Fürstentum Verantwortung und Macht weit auseinander.

Reg.-Chef Kieber: Im wesentlichen herrscht Uebereinstimmung. Die schweizerische Zielsetzung ist für Liechtenstein zu 100 Prozent akzeptabel. Ich kann jetzt aber nicht sagen, wie es bei uns im einzelnen weitergehen wird; die sich stellenden Detailfragen werden von Experten zu behandeln sein.

Botsch. Diez: Zum zeitlichen Ablauf:

- 1) Es ist ohnehin wertvoll, dass die Beantwortung der nationalrätlichen Interventionen über die Bühne des Parlaments geht. Sie wird ziemlich sicher im Dezember erfolgen;

2) In Fragen des Gesellschaftsrechts sollten wir konkreter werden können. //Günstig wäre, wenn die Experten nicht allzusehr unter Zeitdruck arbeiten müssten.

Es ist sicher von Vorteil, wenn zuerst die Beantwortung der Interventionen abgewartet und dann erst die Studiengruppe eingesetzt wird. Ich möchte jedoch nicht, dass wieder der Vorwurf ertönt, das Politische Departement verwedle die Probleme.

Dir. Ehrsam: Zur liechtensteinischen Absicht, das Tätigkeitsfeld der Gesellschaften gesetzlich abzugrenzen, hat sich zwar schon Professor Hausheer geäußert, doch möchte ich in diesem Zusammenhang noch wissen, wie man sich liechtensteinerseits die Kontrolle einer solchen Abgrenzung vorstellt.

Des weiteren gedenkt das Fürstentum offenbar, überzählige Gesellschaftstypen abzuschaffen. Nun zählt zu den nicht selten verwendeten Formen das Treuunternehmen. Ich habe jedoch gelesen, bei diesem Typus komme man meist nicht recht draus. Wird auch er abgeschafft werden?

Wie kann man Verwaltungsräte liechtensteinischer Gesellschaften rechtlich erfassen, da sie doch oft nicht wissen, was in diesen passiert? Nach den bankenrechtlichen Bestimmungen der Schweiz kann ein ausländischer Verwaltungsrat nur mit einem inländischen zusammenarbeiten; diese - gute - Lösung gilt allerdings nur für die Banken.

Reg.-Chef Kieber: Die Abgrenzung des Tätigkeitsfeldes liechtensteinischer Unternehmen könnte

- a) vom Handelsregisterführer und
- b) von der Steuerverwaltung überwacht werden.

Auf diese Weise sollte eine wirksame Kontrolle möglich sein.

Ich kann noch nicht sagen, wie die Entrümpelungsaktion aussehen wird.

Eine Zusammenarbeit zwischen ausländischen und inländischen Verwaltungsräten wäre äusserst nützlich. Wie stark müssten die Inländer in die Pflicht genommen werden?

Hr. Achermann: Das schweizerische Recht schreibt vor, dass mindestens einer der Verwaltungsräte einer ausländischen Bank in der Schweiz domiziliert sein muss. Mit andern Worten: Ein Verwaltungsrat kann durch den Wohnsitz erfasst werden.

Prof. Hausheer: Die Hauptproblematik aber bleibt dabei: Kann dieser Verwaltungsrat verantwortungsmässig voll erfasst werden?

Botsch. Diez: Wenn ich recht verstehe, herrscht bei uns eine Art Geiselnahme!

Hr. Achermann: Ein Schweizer Verwaltungsrat hat die Unterschrift (allein): So kann er sich wehren!

Reg.-Chef Kieber: Dies betrifft das Aussenverhältnis. Aber welches ist die Wirkung auf das Innenverhältnis?

Bei der Texon fanden nie Verwaltungsratssitzungen statt.

Prof. Hausheer: Genau aus diesem Grund ist die Verantwortlichkeitsfrage wichtig.

Dir. Ehrsam: Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat in gewissen Fällen Verwaltungsräte herbeizitiert und ihnen bedeutet, entweder brächten sie eine zweifelhafte Angelegenheit in Ordnung oder es werde ihnen ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung angehängt.

Reg.-Chef Kieber: Was die Texon betrifft, haben Schweizer in der Schweiz die liechtensteinische Gesetzgebung verletzt. Dies bedeutet, dass das Fürstentum nicht gegen jene Rechtsbrecher vorgehen kann! Es besteht ^{also} ~~aber~~ da ein Problem, wo Liechtenstein

keinen Zugriff hat.

Die Texon war anfänglich eine liechtensteinische Bank.

Dir. Ehrsam: Die Texon hatte keine Bilanzen aufgestellt. In der Buchhaltung der Kreditanstalt findet sich nur vermerkt, dass Geld aus Italien an jene juristische Person überwiesen worden war. Die Generaldirektion in Zürich hat gewusst, dass eine Texon existierte, aber nicht, dass Kuhrmeier an ihrer Spitze stand.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung besitzt zwecks Kontrolle v.a. ausländischer Gesellschaften eine gut ausgebaute Abteilung. Etwa alle vier bis fünf Jahre wiederholt sich deren Ueberprüfungs-Turnus.

Ich gebe zu , dass es in einem freiheitlichen System immer Pannen geben wird. Das Ausmass des SKA-Texon-Falles ist aber wahnwitzig.

Prof. Hausheer: Wo "Oeffentlichkeit" besteht, verteilt auf verschiedene Organe, stellt sich wenigstens schon eine psychologische Wirkung ein. Liechtenstein erleichtert eben das Sündigen, weil es einen Wall von Verschachtelungen errichtet.

Dir. Ehrsam: Der schweizerische Steuerinspektor konnte seinerzeit nicht merken, woher die Texon ihre Mittel bezog!

Botsch. Diez: Meist haben die Leute übertriebene Vorstellungen von den Steuerersparungen in Liechtenstein. Je mehr das Fürstentum von sich aus dafür sorgt, dass das Gefälle zwischen ihm und der Schweiz kleiner wird, desto besser bekommt es den beiden Ländern.

Reg.-Chef Kieber: Für Liechtenstein ist von ungemeiner Wichtigkeit, dass es Aenderungen selbst herbeiführt. Wir sind aber um das heutige Gespräch ausserordentlich froh.

Prof. Hausheer: Mit der Erteilung einer Generalabsolution bei der Gründung von Gesellschaften muss ein Ende gemacht werden.

Dir. Ehrsam: Da käme der Institution "Verwaltungsrat" im Fürstentum eine wichtige Funktion zu.

Botsch. Diez: Auch der Bundesrat ist der Auffassung, dass das Fürstentum selber die Initiative zu Aenderungen ergreifen muss.

Unser Meinungs austausch war sehr nützlich.

Professor Hausheer und Herr Schmid könnten an den weiteren Gesprächen teilnehmen.

Reg.-Chef Kieber: Ich möchte folgenden Vorschlag machen: Wäre es möglich, dass Botschafter Diez und ich einen Briefwechsel vornehmen, wonach dieses Gespräch eine Fortsetzung finden soll; es könnten bei dieser Gelegenheit gleich schon die Teilnehmer bestimmt werden. (Ich bin übrigens gegen Arbeitsgruppen: sie würden bremsend wirken).

Dies hätte auch den Vorteil, dass unsere Instanzen schwarz auf weiss erführen, was wir genau wollen.

Botsch. Diez: Einverstanden. Dazu habe ich noch einen persönlichen Wunsch: Vorerst würde also die Beantwortung der nationalrätlichen Interventionen abgewartet. Dann aber dürften die Dinge nicht mehr zu lange ruhen: Ein weiteres Gespräch schon zu Beginn des nächsten Jahres wäre nützlich und durchführbar. Allerdings sollte bei diesen kommenden Verhandlungen bezüglich des Abkommens eine gewisse Konkretisierung erreicht werden: Wir möchten nur mit etwas Greifbarem vors Parlament gehen.

Reg.-Chef Kieber: Wir sind im Mai wieder aktionsfähig.

Botsch. Diez: Es wäre gut, wenn die Gespräche publizitätslos statt-

- 36 -

fänden. Wir könnten im Parlament sagen, die Schweiz und Liechtenstein hätten die zur Frage stehenden Probleme bereits ernsthaft geprüft.

Vielleicht wäre es am besten, wenn meine Direktion der liechtensteinischen Botschaft den Entwurf zu einem Briefwechsel übermittelte (es sollten möglichst wenige Gesprächsteilnehmer bestimmt werden).

Reg.-Chef Kieber: Herr Wille müsste auf jeden Fall dabei sein. Vielleicht wird noch der Beizug eines Experten und/oder eines Vertreters des Anwaltsverbandes nötig sein.

Nun bleibt noch die Frage der Pressemitteilung.

PAUSE

~~12.00 Uhr~~

(Der schweizerische und der liechtensteinische Pressemitteilungsentwurf werden auf einen gemeinsamen Nenner gebracht).

Botsch. Diez: Das Resultat dieser Verhandlungen liegt über meinen Erwartungen.

Reg.-Chef Kieber: Wie Sie gesagt haben, ist wieder echte Partnerschaft erreicht worden.

12.30 Uhr
